

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00053 vom 22. August 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00053

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00053 du 22 août 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00053 del 22 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

Der unter umfassender Beistandschaft stehende (Urk. 12/V1) X.____, geboren 1950, hielt sich in einem Heim (B.____, A.____; vgl. Urk. 12/98) auf und bezog Ergänzungs- und Zusatzleistungen zu einer Rente der Invalidenversicherung (Urk. 12/A), als die Gemeinde A.____, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, mit Verfügung vom

E. 1.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie die Voraussetzungen nach den Art. 4-6 ELG erfüllen. Dabei entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG berechnet.

E. 1.2

Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören nach Art. 11 Abs. 1 ELG:

- Zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1'000.-- und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, Fr. 1'500.-- übersteigen (lit . a.);
- Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (lit . b);
- ein Fünfzehntel (bei Altersrentnern ein Zehntel) des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 37' 500.--, bei Ehepaaren Fr. 60' 000.-- und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, Fr. 15'000.-- übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der Fr. 112' 500.-- übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen (lit . c);
- Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV (lit . d);
- Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen (lit . e);
- Familienzulagen (lit . f);
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (lit . g);
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (lit . h).

E. 1.3

Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sind gemäss Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenversicherung (ELV) in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen. 1. 4

Gemäss Art. 10 Abs. 2 ELG werden bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, als Ausgaben die Tagestaxe (lit . a) und ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen (lit . b) anerkannt. Der Betrag für die persönlichen Auslagen umfasst das Taschengeld und weitere Ausgaben wie Kleider, Toilettenartikel, Zeitungen, Steuern und Ähnliches (Ziff. 3330.01 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL) . 1.

E. 1.7

) lassen sich indes Hinweise für die von der Beschwerdegegnerin vertretene Auffassung finden. Im Kantonsrat gab die Bestimmung von Art.

E. 3

1. August 2015 (Urk. 11/1) beantragte die Gemeinde A.____

die Abweisung der Beschwerde (S.

E. 3.1

Während in §

E. 3.2

Ausgangspunkt der Gesetzesauslegung ist der Wortlaut der Bestimmung (grammatisches Element). Ist er klar, das heisst eindeutig und unmissverständlich, darf vom Wortlaut nur abgewichen werden, wenn ein triftiger Grund für die Annahme besteht, der Wortlaut zie le am „ wahren Sinn“, das heisst am Rechtssinn der Regelung vorbei. Anlass für eine solche Annahme können die Entstehungsgeschichte der Bestimmung (historisch), ihr Zweck (teleologisch) oder der Zusammenhang mit andern Vorschriften (systematisch) geben, so namentlich, wenn die grammatikalische Auslegung zu einem Ergebnis führt, das der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann (BGE 140 II 80 E. 2.5.3 mit Hinweisen ; Urteil des Bundesgerichts 9C_893/2015 vom 20. Juni 2016 E. 4.1).

Die Verordnung ist wie ein Gesetz in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zu Grunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode auszulegen. Auszurichten ist die Auslegung auf die ratio

legis , die zu ermitteln dem Gericht allerdings nicht nach den subjektiven Wertvorstellungen der Richter aufgegeben ist, sondern nach den Vorgaben des Gesetzgebers. Die Auslegung des Gesetzes ist zwar nicht entscheidend historisch zu orientieren, im Grundsatz aber den noch auf die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und die damit erkennbar getroffenen Wertentscheidungen auszurichten, da sich die Zweckbezogenheit des rechtsstaatlichen Normverständnisses nicht aus sich selbst begründen lässt, sondern aus den Absichten des Gesetzgebers abzuleiten ist, die es mit Hilfe der herkömmlichen Auslegungselemente zu ermitteln gilt. Die Gesetzesmaterialien können beigezogen werden, wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben (BGE 133 III 175 E. 3.3.1; 133 V 314 E. 4.1 ; Urteil des Bundesgerichts 1C_73/2008 vom 1. Oktober 2008 E. 5.2).

E. 3.3

Verwaltungsweisungen richten sich grundsätzlich nur an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Indes berücksichtigt das Gericht die Kreisschreiben insbesondere dann und weicht nicht ohne triftigen Grund davon ab, wenn sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen und eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben enthalten. Dadurch trägt es dem Bestreben der Verwaltung Rechnung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten (BGE 138 V 346 E. 6.2 S. 362; 137 V 1 E.

5.2.3; 133 V 257 E. 3.2

mit Hinweisen). Auf dem Wege von Verwaltungsweisungen dürfen indes keine über Gesetz und Verordnung hinausgehenden Einschränkungen eines materiellen Rechtsanspruchs eingeführt werden (BGE 132 V 121 E. 4.4).

E. 3.4

Der Wortlaut des Begriffs „nach den persönlichen Bedürfnissen“ von § 2 ZLV ist vorliegend nicht eindeutig. Insbesondere lässt sich daraus nicht zweifelsfrei entnehmen, ob der Begriff der persönlichen Bedürfnisse lediglich im Sinne eines Verwendungsbedarfs beziehungsweise eines Verlangens oder Wunsches nach persönlichen Auslagen wie Kleider, Toilettenartikel, Zeitungen, Steuern und Ähnlichem

zu verstehen ist oder ob dieser Begriff im Sinne eines Bedürfnisses nach gewissen Auslagen, welches nur bei bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen beziehungsweise einem geringen Vermögen zu bejahen wäre, zu verstehen ist. 3. 5

Unter dem Gesichtspunkt der Gesetzessystematik gilt es zu berücksichtigen, dass Art. 10 ELG, der in Abs. 2 lit. b den Kantonen die Kompetenz einräumt, den Betrag für persönliche Ausgaben zu bestimmen, unter dem Titel „Anerkannte Ausgaben“ figuriert. Der Betrag für

persönliche Ausgaben im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG ist daher Teil der anerkannten Ausgaben, wobei der Überschuss der anerkannten Ausgaben über die anrechenbaren Einnahmen der jährlichen

Ergänzungsleistung entspricht (vgl. Art. 9 Abs. 1 ELG). Demgegenüber wird den EL-Beziehenden ihr Vermögen im Rahmen des Vermögensverzehr (Art.

E. 3.6

Schliesslich lassen sich auch den Gesetzesmaterialien keine Hinweise entnehmen, dass der Verordnungsgeber eine Bemessung des als anerkannte Ausgaben zu berücksichtigenden Betrags für persönliche Auslagen bei Heimaufenthalt auf Grund des Vermögens der EL-Beziehenden beabsichtigt hätte. Dies ist umso weniger anzunehmen, als eine Bemessung der persönlichen Auslagen von Personen, die dauernd oder längere Zeit im Spital leben, anhand ihres Vermögens, bei diesen Personen zu einer doppelten Anrechnung des Vermögens führte, was für diese im Vergleich zu Personen, die zu Hause leben, im Ergebnis eine Verschlechterung darstellte. Weder in der Weisung des Regierungsrats zur Änderung des ZLG vom 1. Oktober 2007 noch in der Begründung des Regierungsrates für den Erlass der ZLV vom 5. März 2008 (vorstehend E.

E. 5

Der Kanton Zürich hat von der ihm in Art. 10

Abs. 2 lit. b ELG eingeräumten Kompetenz mit Erlass von § 11 Abs. 2 des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) Gebrauch gemacht. Gemäss dieser Bestimmung wird für persönliche Auslagen nach Art.

E. 10

Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG anerkannt.

Die Bestimmung von §

E. 11

Abs. 2 ZLG und § 2 ZLV festgesetzt hat, erscheint der angefochtene Einspracheentscheid daher als rechtswidrig.

Die Sache ist daher in Gutheissung der Beschwerde an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Sachverhalt hinsichtlich der konkreten, individuellen

Bedürfnisse des Beschwerdeführers für persönliche Auslagen im Sinne von § 2 ZLV ergänzend abkläre, den Betrag für persönliche Auslagen bei Heimaufenthalt neu bemesse und anschliessend über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 und für die Zeit ab 1. Januar 2015 neu verfüge. 6.

6.1

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). 6.2

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche in Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses, bei einem praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 220.--, zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer, mit Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen ist. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Mai 2015 aufgehoben und die Sache an die Gemeinde A.____, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 und für die Zeit ab 1. Januar 2015 neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Petra Oehmke - Gemeinde A.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes

gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent hal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber KächVolz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.